

rungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds in vollem Umfang in die Planung der Produktion, der Kapazitäten und in die materielle Bilanzierung einzubeziehen. Die Modernisierung in sich geschlossener Produktionsabschnitte ist zu verstärken und durch hohe Leistungen sind neueste Erkenntnisse aus Wissenschaft und Technik kurzfristig ökonomisch wirksam zu machen. Durch die Kombination von Modernisierung der Anlagen, Einsatz kompletierter neuer Ausrüstungen, zweigspezifischer Rationalisierungsmittel und Prozeßsteuerungen zu komplexen Modernisierungslösungen ganzer Produktionsabschnitte ist ein hoher volkswirtschaftlicher Effekt zu erreichen.

(2) Die Ausrüstungs- und Anlagenproduzenten haben für modernisierungswürdige Erzeugnisse ausgehend von den fortgeschrittensten Erkenntnissen von Wissenschaft und Technik Modernisierungslösungen mit großer Breitenwirksamkeit zu erarbeiten und in Form von Lieferkatalogen den Anwendern anzubieten. Die Lieferkataloge haben zu enthalten:

- a) die Typen der Erzeugnisse, die von den Herstellern durch Generalreparaturen modernisiert werden können,
- b) die Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile, die den Anwendern für die Modernisierung bereitgestellt werden,
- c) die Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit.

Die Lieferkataloge sind entsprechend der Anordnung vom 20. Februar 1985 über die einheitliche Artikelkatalogisierung (GBl. I Nr. 7 S. 87) als Bestandteil des zentralen Artikelkataloges herauszugeben.

(3) Die Produzenten niveaubestimmender Zulieferungen haben mit den Produzenten der Finalerzeugnisse auf der Grundlage gemeinsam erarbeiteter Modernisierungslösungen Voraussetzungen für die rasche Entwicklung von Zulieferungen für die Modernisierung zu schaffen. Der Anteil der Produktion von Zulieferungen für die Modernisierung wird für ausgewählte Positionen mit Bilanzdirektiven festgelegt.

(4) Die Anwender haben für die Modernisierung der vorhandenen Ausrüstungen und Industrieanlagen sowie ganzer technologischer Prozesse auf der Grundjage der von den Herstellern bereitzustellenden Angebotsprojekte verstärkt den eigenen Rationalisierungsmittelbau einzusetzen.

(5) Für ausgewählte Erzeugnisgruppen der metallverarbeitenden Industrie und der chemischen Industrie, die durch die Staatliche Plankommission in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien mit den staatlichen Aufgaben festgelegt werden, sind in Verantwortung der bilanzverantwortlichen Minister unter Einbeziehung der bilanzbeauftragten Kombinate Modernisierungsprogramme zu erarbeiten. Die Modernisierungsprogramme sind für den Fünfjahrplanzeitraum auszuarbeiten und mit den Planentwürfen zu den Jahresvolkswirt-

schaftsplänen an die Staatliche Plankommission einzureichen.

(6) Die Modernisierungsprogramme gemäß Abs. 5 haben folgende Aussagen zu enthalten:

- a) Gesamtwert der herstellereitigen Lieferungen und Leistungen für die Modernisierung vorhandener Grundfonds einschließlich Export (Bedarf und Deckung) Mio M

dayon: • durch Generalreparaturen

- durch Bereitstellung von Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen
- durch Bereitstellung von Angebotsprojekten als verbindlich anzuwendende Bestlösungen

- b) Anzahl (Stück) und Wert (Mio M) der durch die Hersteller durch Generalreparaturen zu modernisierenden Erzeugnisse und Industrieanlagen für Inland und Export (Bedarf und Deckung) für die Bilanzposition insgesamt. (Weitere notwendige Untergliederungen nach Typen sind durch die Ministerien entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen festzulegen)

- c) Bedarf und Deckung an Baugruppen, Einzelteilen und Ersatzteilen für die Modernisierung, die durch die Hersteller bereitzustellen sind (in der Maßeinheit der entsprechenden Bilanz)

- d) Bedarf und Deckung wesentlicher Zulieferungen für die Modernisierung, die durch Dritte bereitzustellen sind, gegliedert nach Bilanzpositionen

- e) Anzahl und Wert der Angebotsprojekte als verbindlich anzuwendende Bestlösungen für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit einem hohen Grad der Wiederholbarkeit

- f) Aussagen zu den volkswirtschaftlichen Aufwendungen und Effekten, z. B.

— Erhöhung der Gebrauchseigenschaften und Lebensdauer der zu modernisierenden Ausrüstungen und Anlagen

— Gegenüberstellung modernisierter Erzeugnisse und Neuproduktion unter Berücksichtigung der normativen Nutzungsdauer hinsichtlich des Modernisierungsaufwandes insgesamt, darunter des Arbeitsaufwandes und

- des Materialaufwandes

- g) bilanzkonkrete Entscheidungsvorschläge.

(7) Die Bedarfsträger (Anwender) bzw. die Fondsträger haben ihren Bedarf an Generalreparaturen untergliedert nach Typen, Baujahr, Gütegrad und Lieferbetrieb sowie ihren Bedarf an Zulieferungen und Angebotsprojekten für die Modernisierung vorhandener Maschinen und Anlagen mit den Herstellern bzw. den bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organen abzustimmen. Die erforderlichen Abstimmungen haben entsprechend den terminlichen Festlegungen zu den liefer- bzw. verbraucherseitigen Informationen im Zusammenhang mit der Bilanzierung der Neuproduktion der entsprechenden Erzeugnisse zu erfolgen. Auf den Bestellungen und in den Wirtschaftsverträgen haben